

Europawahl 2024

WAHLTAG: 09. Juni 2024

STICHTAG: 26. März 2024

Die Funktionsperiode des Europäischen Parlaments dauert fünf Jahre.

Bei der Europawahl am 9. Juni 2024 werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt. Für Österreich können bei der Europawahl am 9. Juni 2024 für die Wahlperiode 2024-2029 insgesamt 20 Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden.

PASSIVES WAHLRECHT

Um bei der Europawahl gewählt zu werden (**passives Wahlrecht**), muss eine Bewerberin/ein Bewerber bei der Europawahl aktiv wahlberechtigt sein und darüber hinaus **spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet habe**

AKTIVES WAHLRECHT

Sie sind **wahlberechtigt, wenn Sie**

- **spätestens am Tag der Wahl (9. Juni 2024) das 16. Lebensjahr** vollendet haben.
- **Österreicher:in** oder **Unionsbürger:in** mit **Wohnsitz in Österreich** oder **Auslandsösterreicher:in** sind und
- **am Stichtag (26.3.2024) in die Wählerevidenz bzw. Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen** sind.
- **Für Auslandsösterreicher:innen und Unionsbürger:innen ist die Teilnahme an der Europawahl nur nach Vorliegen eines entsprechenden Antrages auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz möglich.**

Wählen mit Wahlkarte - Briefwahl

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Mit einer Wahlkarte kann die Stimme - außerhalb der Heimatgemeinde - sowohl vor einer Wahlbehörde, als auch mittels **Briefwahl** abgegeben werden. Beachten Sie aber, dass vom Ausland aus **NUR** die Briefwahl möglich ist.

Die Antragstellung ist ab dem Tag der Wahlausschreibung (26.03.2024) und **NUR** durch den Antragsteller/die Antragstellerin selbst möglich.

BITTE BEACHTEN: KEINE Antragstellung durch bevollmächtigte Personen!

Der Antrag kann schriftlich bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag gestellt werden (Mi, 5.6.2024). Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (z.B. im digitalen Amt mit ID Austria), auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des

Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Mündlich, durch persönliches Erscheinen kann der Antrag bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (Fr, 7.6.2024), 12.00 Uhr, gestellt werden.

Eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller/von der Antragstellerin bevollmächtigte Person ist möglich.

BITTE BEACHTEN: Eine telefonische Beantragung ist NICHT zulässig!

Die Wahlkarte ist, sofern sie nicht nach Stimmabgabe bei der ausstellenden Behörde zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde hinterlegt wird, entweder im Postweg so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag (So, 9.6.2024), 17.00 Uhr, einlangt, oder am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten oder bei einer Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abzugeben.

Weitere Informationen: <https://www.verwaltung.steiermark.at>

